

**Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes**

Vom 14. Januar 1977 (Stand 1. Januar 2013)

---

*Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,*

gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**1. Organisation****§ 1 Amtseid und Amtsgelöbnis**

<sup>1</sup> Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten das Amtsgelöbnis in der ersten Sitzung der Amtsperiode; die Ersatzleute in der ersten Sitzung, zu der sie beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons Zug zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.» \*

<sup>3</sup> Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons Zug zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen.» \*

**§ 2 Wahl des Vizepräsidenten**

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht wählt den Vizepräsidenten aus seinen Mitgliedern.

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

### § 3 Gesamtgericht

<sup>1</sup> Dem Gesamtgericht obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vizepräsidenten;
2. \* Bestellung der Kammern und Wahl je eines Vorsitzenden der einzelnen Kammern sowie Bezeichnung der Einzelrichter, wo die Gesetzgebung dies vorsieht;
3. \* Wahl der Gerichtsschreiber, des Generalsekretärs und des Kanzleipersonals sowie Wahrnehmung der Aufsicht gemäss Verantwortlichkeitsgesetz;
4. \* Erlass der Geschäftsordnung;
5. \* Erlass der Verordnung über die Gebühren;
6. \* Verabschiedung des Voranschlages zuhanden des Regierungsrates;
7. \* Festsetzung der Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Personalgesetzes.
8. \* Erstattung des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Kantonsrates;
9. \* Beschlussfassung im Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat;
10. \* Beurteilung von grundsätzlichen Rechtsfragen, die ihm von einer Kammer oder vom Präsidenten vorgelegt werden.
11. \* Aufsicht über die Schätzungskommission und Genehmigung der Geschäftsordnung der Schätzungskommission gemäss den §§ 61 Abs. 3 und 61a Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Für die Behandlung von Verwaltungsgeschäften ist das Gesamtgericht bei Anwesenheit von mindestens fünf Richtern beschlussfähig. Die Wahl der Beamten und Angestellten erfolgt nach den Vorschriften von § 26 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates<sup>2)</sup>. \*

<sup>3</sup> Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Vorschriften von § 4 ff. des Personalgesetzes<sup>3)</sup>. \*

### § 4 Organisation

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht bestimmt aus seiner Mitte folgende Kammern:

1. die verwaltungsrechtliche Kammer;
2. die abgaberechtliche Kammer;
3. die sozialversicherungsrechtliche Kammer;
4. \* die fürsorgerechtliche Kammer.

---

<sup>1)</sup> BGS [721.11](#)

<sup>2)</sup> BGS [151.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [154.21](#)

<sup>2</sup> Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen. Dabei sind die §§ 10 und 12 sinngemäss anwendbar. \*

<sup>3</sup> ... \*

## § 5 Verwaltungsrechtliche Kammer

<sup>1</sup> Die verwaltungsrechtliche Kammer beurteilt:

1. \* die Verwaltungsgerichtsbeschwerden, ausgenommen die der abgaberechtlichen und der fürsorgerechtlichen Kammer zugewiesenen;
2. die Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem Recht gemäss § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, ausgenommen Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen (§ 76 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes);
3. \* die verwaltungsrechtlichen Klagen aus Streitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie zwischen Privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss § 80 und § 81 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
4. \* Beschwerden und Haftüberprüfungen im Zusammenhang mit Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss §§ 64 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>1)</sup> in Einzelrichterkompetenz.

## § 6 Abgaberechtliche Kammer

<sup>1</sup> Die abgaberechtliche Kammer beurteilt:

1. die Steuerstreitigkeiten (§ 74 und § 75 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes);
2. die Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die ausschliesslich Gebühren und Abgaben betreffen;
3. \* Rekurse gegen Steuererlasse durch einen Einzelrichter / eine Einzelrichterin.

## § 7 Sozialversicherungsrechtliche Kammer

<sup>1</sup> Die sozialversicherungsrechtliche Kammer beurteilt:

1. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Familienausgleichskassen gemäss § 76 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;

---

<sup>1)</sup> SR [142.20](#)

2. die Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes);
3. \* als Versicherungsgericht die Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt (§ 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

**§ 7<sup>bis</sup> \*** Fürsorgerechtliche Kammer

<sup>1</sup> Die fürsorgerechtliche Kammer beurteilt: \*

1. \* Beschwerden gegen fürsorgereiche Unterbringungen;
2. \* Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
3. \* Beschwerden gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Gesundheitsgesetz.

**§ 8** Beurteilung

<sup>1</sup> Die Kammern beurteilen die ihnen zugewiesenen Geschäfte endgültig.

<sup>2</sup> Ein Geschäft ist dem Gesamtgericht vorzulegen, wenn eine Kammer bei der Beurteilung einer Rechtsfrage von einem grundsätzlichen Entscheid einer anderen Kammer abweichen will.

**§ 9** Präsident – Zuständigkeit

<sup>1</sup> Dem Präsidenten obliegen:

1. die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Kammern oder an das Gesamtgericht;
2. die Abschreibung von Angelegenheiten, die infolge Rückzuges, Anerkennung, Vergleichs oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind;
3. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss § 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;
4. die Auferlegung von Ordnungsbussen gemäss § 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;
5. die Vertretung des Gerichtes nach aussen;
6. die Gewährung von Rechtshilfe in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Entscheid über Aktenedition an andere Behörden;

7. \* Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichtes fallen.

<sup>2</sup> Ist ein Geschäft einer Kammer zugewiesen, so übt ihr Vorsitzender hinsichtlich der Verfahrensleitung und Verfahrenserledigung alle Befugnisse aus, welche die Gesetzgebung oder diese Geschäftsordnung, insbesondere in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 6, §§ 11 und 12 sowie §§ 17 bis 32, dem Präsidenten überträgt. \*

<sup>3</sup> Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder des unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; der Entscheid liegt bei der in der Hauptsache zuständigen Kammer.

## § 10      Präsident – Stellvertretung

<sup>1</sup> Der Präsident wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten und falls auch dieser verhindert ist, durch einen Kammervorsitzenden vertreten. Kammervorsitzende vertreten sich gegenseitig. Dabei obliegt die Vertretung in erster Linie dem amtsälteren, unter gleichzeitig gewählten dem der Geburt nach älteren Vorsitzenden. Nach der gleichen Ordnung vertreten nötigenfalls die weiteren Mitglieder den Präsidenten oder Kammervorsitzenden. \*

<sup>2</sup> Bei länger dauernder Verhinderung kann das Gesamtgericht eine andere Ordnung treffen. \*

## § 11      Ausstand

<sup>1</sup> Über ein Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied des Gerichtes entscheidet die entsprechende Kammer, wobei das angefochtene Mitglied in Ausstand zu treten hat.

<sup>2</sup> Der Präsident entscheidet über ein Ausstandsbegehren gegen den Gerichtsschreiber.

## § 12      Ersatzmitglieder

<sup>1</sup> Der Präsident zieht ein Ersatzmitglied bei, wenn ein Mitglied des Gerichtes verhindert ist oder wenn es angezeigt erscheint, ein Ersatzmitglied mit besonderen Fachkenntnissen beizuziehen; im zweiten Fall ist das Einverständnis des zu ersetzenden Mitgliedes notwendig.

**§ 13** Generalsekretär und Gerichtsschreiber \*

<sup>1</sup> Der Generalsekretär ist dem Präsidenten unterstellt. Er leitet die gesamte Tätigkeit der Gerichtskanzlei und ist der Gerichtsschreiber des Gesamtgerichts. \*

<sup>2</sup> An den Sitzungen der einzelnen Kammern nimmt ein Gerichtsschreiber teil, der beratende Stimme und das Recht hat, Anträge zu stellen. Der Gerichtsschreiber ist für die Redaktion der Entscheide der entsprechenden Kammer verantwortlich. \*

<sup>3</sup> ... \*

**§ 14** Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts besorgt das Rechnungswesen.

**§ 15** Auditoren

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beschäftigt Auditoren, die zu ihrer Ausbildung beim Gericht zu arbeiten wünschen.

<sup>2</sup> Die Auditoren können im Verfahren vor Einzelrichter und im Beweisverfahren zur Protokollführung beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Obergerichtes für die Gerichtskanzlei, die die Auditoren betreffen, sind sinngemäss anwendbar.<sup>1)</sup>

## **2. Geschäftsgang**

**§ 16** Überwachung der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Der Präsident überwacht die Geschäftsführung des Gerichtes und sorgt für rasche Erledigung der Geschäfte.

**§ 17** Einberufung des Gerichtes

<sup>1</sup> Der Präsident versammelt das Gericht und ergänzt es allenfalls durch Ersatzleute.

---

<sup>1)</sup> BGS [161.113](#)

---

**§ 18** Leitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Der Präsident trifft die zur Leitung des Verfahrens notwendigen Verfügungen, insbesondere:

1. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäss § 66 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;
2. Auferlegung eines Kostenvorschusses gemäss § 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;
3. Erlass dringlicher einstweiliger Verfügungen gemäss § 15 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und vorsorglicher Massnahmen gemäss § 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;
4. Vollstreckungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Präsident kann den Gerichtsschreiber mit Vorkehrungen, welche zur Leitung des Verfahrens gehören, beauftragen.

**§ 19** Referent

<sup>1</sup> Der Präsident bezeichnet für jedes Geschäft einen Richter als Referenten, soweit er nicht selbst als Referent amtiert.

<sup>2</sup> Der Referent leitet das Beweisverfahren und bestimmt die Entschädigungen, die an Zeugen und Übersetzer zu entrichten sind.

<sup>3</sup> Der Referent unterbreitet dem Gericht einen schriftlichen Antrag oder einen Urteilsentwurf.

**§ 20** Beurteilung als Einzelrichter, in Dreier- oder Fünferbesetzung \*

<sup>1</sup> Die verwaltungsrechtliche Kammer urteilt in Fünferbesetzung, über Administrativmassnahmen gemäss SVG in Dreierbesetzung. \*

<sup>2</sup> Die abgaberechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die fürsorgerechtliche Kammer urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreierkammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt. \*

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen. \*

**§ 21** Vollmacht

<sup>1</sup> Parteivertreter haben als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; eine solche kann jederzeit nachgefordert werden.

**§ 22** Eingaben

<sup>1</sup> Eingaben sind zu unterzeichnen und in genügender Anzahl einzureichen, mindestens im Doppel.

<sup>2</sup> Fehlende Ausfertigungen werden nachverlangt oder auf Kosten der Partei erstellt.

**§ 23** Vorladung

<sup>1</sup> Vorladungen werden, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens zehn Tage vor der Verhandlung zugestellt.

<sup>2</sup> Kann einer Partei die Vorladung trotz sachdienlichen Nachforschungen nicht zugestellt werden, so ist sie im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**§ 24** Protokoll

<sup>1</sup> Für jedes Verfahren wird ein Protokoll über die wesentlichen Verfahrensvorgänge geführt.

<sup>2</sup> Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden; hievon ist den Parteien vorgängig Kenntnis zu geben.

**§ 25** Akten

<sup>1</sup> Gerichtsakten werden in der Regel nur an patentierte Anwälte herausgegeben.

<sup>2</sup> Drittpersonen sind grundsätzlich nicht berechtigt, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen; der Präsident kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern keine berechtigten Interessen verletzt werden.

<sup>3</sup> Sind Akten abhanden gekommen, so werden sie soweit als möglich nach den Handakten des Gerichtes und der Parteien wiederhergestellt; die Parteien und weitere am Verfahren Beteiligte sind in diesen Fällen zur Herausgabe aller Unterlagen verpflichtet, welche die Sache betreffen.

<sup>4</sup> Die Akten erledigter Fälle werden den Einlegern zurückgegeben, im Übrigen nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert. \*

**§ 26** Präsenzpflcht der Richter

<sup>1</sup> Kein Mitglied darf ohne zureichende Gründe einer Gerichtssitzung fernbleiben.



---

**§ 27** Verhandlung

<sup>1</sup> Bei einer öffentlichen Verhandlung kann der Präsident Personen, die Ruhe und Ordnung stören, wegweisen, in Fällen wiederholter grober Ordnungsstörungen auch Parteien und Parteivertreter.

<sup>2</sup> Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig, soweit sie nicht vom Gericht angeordnet sind; eine solche Anordnung ist vorgängig den Parteien zur Kenntnis zu bringen.

**§ 28** Beratung und Abstimmung

<sup>1</sup> Bei der Beratung unterbreitet der Referent dem Gericht seinen Antrag.

<sup>2</sup> Anschliessend erteilt der Präsident zuerst denjenigen Richtern das Wort, die einen Gegenantrag stellen wollen.

<sup>3</sup> Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung.

**§ 29** Zirkulationsbeschluss

<sup>1</sup> Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Jedem Richter bleibt vorbehalten, die mündliche Beratung zu verlangen.

**§ 30** Urteil – Unterzeichnung

<sup>1</sup> Urteile und Beschlüsse werden vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.

<sup>2</sup> Verfügungen, die die Leitung des Verfahrens betreffen, sowie Mitteilungen unterzeichnet der betreffende Richter oder der Gerichtsschreiber.

**§ 31** Urteil – Erläuterung

<sup>1</sup> Ist ein Urteil unklar oder enthält es Widersprüche, so wird es von der betreffenden Kammer auf Antrag oder von Amtes wegen erläutert.

<sup>2</sup> Ein Erläuterungsgesuch ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils einzureichen; der Präsident kann dem Erläuterungsgesuch aufschiebende Wirkung erteilen.

<sup>3</sup> Wird der Rechtsspruch durch die Erläuterung verändert, so werden die Rechtsmittelfristen neu eröffnet.

**§ 32** Urteil – Berichtigung

<sup>1</sup> Offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden vom Gerichtsschreiber im Einverständnis mit dem Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

**§ 33** Revisionsgesuch

<sup>1</sup> Revisionsgesuche werden vom Präsidenten an zwei Richter, die bei der Fällung des angefochtenen Urteils nicht mitgewirkt hatten, zur Prüfung überwiesen.

<sup>2</sup> Die beiden Richter unterbreiten ihren Antrag dem Gesamtgericht, das über das Revisionsgesuch entscheidet.

**§ 34** Veröffentlichung von grundsätzlichen Urteilen

<sup>1</sup> Grundsätzliche Urteile werden in geeigneter Form veröffentlicht.

<sup>2</sup> Berechtigte öffentliche oder private Interessen dürfen dabei nicht verletzt werden.

### **3. Schlussbestimmung**

**§ 35** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>1)</sup> in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.

<sup>2</sup> Diese Geschäftsordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

<sup>1)</sup> Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Jan. 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23) und am 28. Nov.1996 (GS 25, 453).

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
14.01.1977	27.01.1977	Erlass	Erstfassung	GS 21, 3
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 4.	geändert	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 5.	geändert	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 6.	geändert	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 7.	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 8.	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 9.	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 1, 10.	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 3 Abs. 2	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 4 Abs. 1, 4.	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 7 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 9 Abs. 1, 7.	geändert	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 24, 21
07.11.1991	26.03.1992	§ 13 Abs. 3	aufgehoben	GS 24, 21
31.10.1996	28.11.1996	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 1 Abs. 3	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 3 Abs. 1, 2.	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 5 Abs. 1, 1.	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 5 Abs. 1, 3.	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 7 Abs. 1, 3.	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 25, 451
31.10.1996	28.11.1996	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 25, 451
29.01.2004	09.04.2004	§ 25 Abs. 4	geändert	GS 28, 55
23.10.2007	01.01.2008	§ 3 Abs. 1, 3.	geändert	GS 29, 681
23.10.2007	01.01.2008	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1	geändert	GS 29, 681
23.10.2007	01.01.2008	§ 13 Abs. 2	geändert	GS 29, 681
31.10.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 1, 3.	eingefügt	GS 30, 57
31.01.2012	28.06.2012	§ 3 Abs. 1, 7.	geändert	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 3 Abs. 1, 11.	eingefügt	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 575

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
31.01.2012	28.06.2012	§ 5 Abs. 1, 4.	eingefügt	GS 31, 575
31.01.2012	01.01.2013	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1	geändert	GS 31, 575
31.01.2012	01.01.2013	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1, 1.	eingefügt	GS 31, 575
31.01.2012	01.01.2013	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1, 2.	eingefügt	GS 31, 575
31.01.2012	01.01.2013	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1, 3.	eingefügt	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 13	Titel geändert	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 13 Abs. 2	geändert	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 20	Titel geändert	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 31, 575
31.01.2012	28.06.2012	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 31, 575

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erllass	14.01.1977	27.01.1977	Erstfassung	GS 21, 3
§ 1 Abs. 2	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 1 Abs. 3	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 3 Abs. 1, 2.	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 3 Abs. 1, 3.	23.10.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 681
§ 3 Abs. 1, 4.	07.11.1991	26.03.1992	geändert	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 5.	07.11.1991	26.03.1992	geändert	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 6.	07.11.1991	26.03.1992	geändert	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 7.	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 7.	31.01.2012	28.06.2012	geändert	GS 31, 575
§ 3 Abs. 1, 8.	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 9.	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 10.	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 3 Abs. 1, 11.	31.01.2012	28.06.2012	eingefügt	GS 31, 575
§ 3 Abs. 2	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 3 Abs. 3	31.01.2012	28.06.2012	eingefügt	GS 31, 575
§ 4 Abs. 1, 4.	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 4 Abs. 2	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 4 Abs. 3	31.10.1996	28.11.1996	aufgehoben	GS 25, 451
§ 5 Abs. 1, 1.	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 5 Abs. 1, 3.	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 5 Abs. 1, 4.	31.01.2012	28.06.2012	eingefügt	GS 31, 575
§ 6 Abs. 1, 3.	31.10.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 30, 57
§ 7 Abs. 1, 3.	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 7 <sup>bis</sup>	07.11.1991	26.03.1992	eingefügt	GS 24, 21
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1	23.10.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 681
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1	31.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 575
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1, 1.	31.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 575
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1, 2.	31.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 575
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1, 3.	31.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 575
§ 9 Abs. 1, 7.	07.11.1991	26.03.1992	geändert	GS 24, 21
§ 9 Abs. 2	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 10 Abs. 1	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 10 Abs. 2	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 13	31.01.2012	28.06.2012	Titel geändert	GS 31, 575
§ 13 Abs. 1	07.11.1991	26.03.1992	geändert	GS 24, 21

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 13 Abs. 1	31.01.2012	28.06.2012	geändert	GS 31, 575
§ 13 Abs. 2	23.10.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 681
§ 13 Abs. 2	31.01.2012	28.06.2012	geändert	GS 31, 575
§ 13 Abs. 3	07.11.1991	26.03.1992	aufgehoben	GS 24, 21
§ 20	31.01.2012	28.06.2012	Titel geändert	GS 31, 575
§ 20 Abs. 1	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 20 Abs. 2	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 20 Abs. 2	31.01.2012	28.06.2012	geändert	GS 31, 575
§ 20 Abs. 3	31.10.1996	28.11.1996	geändert	GS 25, 451
§ 20 Abs. 3	31.01.2012	28.06.2012	geändert	GS 31, 575
§ 25 Abs. 4	29.01.2004	09.04.2004	geändert	GS 28, 55